

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 4 NÖ SG 2007 Ermittlung von Daten

NÖ SG 2007 - NÖ Statistikgesetz 2007

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.05.2018

(1) Die Ermittlung von Daten kann erfolgen durch:

- 1. Beschaffung von Statistikdaten;
- 2. Beschaffung von Verwaltungsdaten;
- 3. Beschaffung von Daten aus öffentlichen Registern oder
- 4. statistische Erhebungen.
- (2) Bei der Ermittlung von Daten ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften soweit wie möglich auf schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen Rücksicht zu nehmen.

In Kraft seit 25.05.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$